

Satzung der Hochschulinitiative „Via Sorority“ Frankfurt (Oder)

Präambel

Die Arbeit der Hochschulinitiative Via Sorority basiert auf den Werten der internationalen Solidarität und Frauenbewegung. Die Via Sorority verschreibt sich einem toleranten Miteinander, Kampf für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, gegen Gewalt und Sexismus sowie gegen jegliche Art der Diskriminierung.

In diesem Sinne gibt sich die Hochschulinitiative Via Sorority folgende Satzung.

§1 Grundsätze

Die Via Sorority ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina.

Sie soll einen sicheren Raum für Studierende schaffen, die Diskriminierung und Gewalt/sexuelle Gewalt erfahren mussten. Die Via Sorority soll ein Forum für die Diskussionen gesellschaftspolitischer Fragen bieten und diese auch ins Stadtgeschehen mit hineinbringen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Via Sorority sind alle Angehörigen der Europa-Universität Viadrina.
- (2) Angehörige der Viadrina haben grundsätzlich alle Mitgliedsrechte. Dies schließt ein Stimmrecht ab der ersten Sitzung ein.
- (3) Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Mitgliederversammlungen nach Anhörung.
- (4) Stimmrechte sind nicht übertragbar.

§3 Gliederung und Aufbau

Die Organe der Via Sorority sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Via Sorority. Sie trifft alle inhaltlichen Entscheidungen. Mitgliederversammlungen finden während der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens einmal pro Monat statt.

Soll auf einer Mitgliederversammlung über eine der folgenden Punkte abgestimmt werden, so muss schriftlich (via Email) mit einer Frist von zwei Semestervorlesungswochen, geladen werde:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen

Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Die Tagesordnung ist durch den Vorstand in der Einladung mitzuteilen.

Den Mitgliederversammlungen ist über die Vorgänge im Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 6 Der Vorstand

I. Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer eines Studienjahres zu Beginn des Wintersemesters in geheimer Abstimmung gewählt.

Er besteht aus 3 Mitgliedern: einer*m Vorsitzenden, einer*m Finanzbeauftragten und einer*m Stellvertreter*in. Mindestens zwei Drittel des Vorstandes muss sich mit dem weiblichen Geschlecht identifizieren.

- Der*Die Vorsitzende vertritt die Via Sorority nach Außen.
- Der*Die Finanzverantwortliche ist für die Einnahmen und Ausgaben der Via Sorority zuständig und hat einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Via Sorority Auskunft über die Finanzen der Via Sorority zu erteilen. Hierbei herrscht jedoch eine Schweigepflicht bezüglich der Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrages einzelner Mitglieder.
Geld der Via Sorority darf dabei in der Regel nicht auf ein privates Konto eingezahlt werden und ist bei Neuwahl binnen zwei Wochen an den*die Nachfolger*in zu übergeben.
- Der*Die Stellvertreter*in ist vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes und vertritt im Bedarfsfall den*die Vorsitzende*n vollberechtigt nach innen und außen.

II. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Er nimmt seine Aufgaben arbeitsteilig wahr und ist weiterhin dafür verantwortlich, dass bei Mitgliederversammlungen Protokoll geführt wird. Zu den genauen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwaltung der Finanzmittel
- b) Veranstaltungsorganisation
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Mitgliederbetreuung und Neumitgliederwerbung

III. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand finden innerhalb von 4 Wochen Nachwahlen statt. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist durch absolute Mehrheit der Anwesenden auf einer Mitgliedervollversammlung möglich. Das Abwahlvorhaben muss aus der Tagesordnung entnommen werden können.

IV. Die Sitzungen des Vorstandes stehen allen Mitgliedern der Via Sorority offen.

§7 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung in Kraft.